

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 57 (1965)

Heft: 9

Rubrik: Dokumente

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

allgemein über die Zusammenhänge all dieser Fragen aufklären, um sie immun zu machen gegen bornierten und gefährlichen Fremdenhaß, der im letzten Jahr von gewissenlosen Demagogen leider nicht ohne Erfolg geschürt worden ist. Sie müssen sich ferner gegen jene Unternehmer und Unternehmerverbände zur Wehr setzen, die das Problem mit der Forderung einer «vorübergehenden Arbeitszeitverlängerung» verknüpfen möchten. Und nicht zuletzt müssen die schweizerischen Gewerkschaften ihre Bemühungen um die kollegiale Betreuung und gewerkschaftliche Organisierung der ausländischen Arbeitskräfte verbessern und verstärken.

Dr. Walter Fabian.

Dokumente

Wir publizieren nachstehend zur Dokumentation einen Teil der vom 8. Weltkongreß des Internationalen Bundes Freier Gewerkschaften (IBFG) angenommenen Resolutionen und Erklärungen. Die übrigen Resolutionen, die sich in der Hauptsache mit den Verhältnissen in einzelnen Ländern und bestimmten Regionen befassen, werden im demnächst erscheinenden Kongreßprotokoll zu finden sein.

Resolution über die Gewerkschaftsrechte

Der in Amsterdam vom 7. bis 16. Juli 1965 tagende 8. Weltkongreß des IBFG betont erneut ausdrücklich, daß die allgemeine Anerkennung und Durchführung der Menschenrechte, unter denen die volle Achtung für die gewerkschaftlichen Rechte einen integrierenden Bestandteil bildet, eines der fundamentalen und der internationalen freien Gewerkschaftsbewegung ganz besonders am Herzen liegenden Ziele darstellt.

Er erinnert daran, daß der IBFG seit seiner Gründung unaufhörlich darum kämpft, für alle Menschen die vollen Menschenrechte und für alle Arbeitnehmer die vollen Gewerkschaftsrechte zu erreichen und zu wahren.

Er verurteilt alle Diktaturen des kommunistischen, militärischen und faschistischen Typs, die schon aus ihrer Natur heraus den Arbeitnehmern ihre Gewerkschaftsrechte und ihre grundlegenden Menschenrechte verweigern.

Er unterstützt die mutigen und wiederholten kämpferischen Aktionen der noch unter dem totalitären und kolonialen Joch schmachenden Völker, die sich auch weiterhin an den demokratischen Idealen einer freien Gesellschaft inspirieren.

Er bedauert die beunruhigende Tendenz, die sich in gewissen Entwicklungsländern, insbesondere in einigen der jungen unabhängigen Staaten Asiens und Afrikas, sowie auch in einigen Ländern Lateinamerikas und Europas gezeigt hat, die Gewerkschaftsrechte zu mißachten oder sie rund heraus abzuschaffen und die Gewerkschaften in Verletzung der internationalen Arbeitsübereinkommen über die Gewerkschaftsrechte zu bloßen Werkzeugen der Regierung herabzudrücken.

Der Kongreß spricht seine tiefe Besorgnis über diese Tendenz aus, um so mehr, als die freien Gewerkschaften in den meisten dieser Länder in vorderster Front des Kampfes um die nationale Unabhängigkeit gestanden haben und die internationale Gewerkschafts-

bewegung sie in diesem Kampf unbeeinträchtigt unterstützt hat, dessen erfolgreichen Ausgang der IBFG als eine notwendige Voraussetzung für die volle Erringung der menschlichen Freiheit und Menschenwürde, einschließlich der vollen Achtung der Gewerkschaftsrechte ansah.

Er betont, daß sich die Gewerkschaftsbewegung unter allen Umständen ihre volle Unabhängigkeit wahren muß und daß alle Versuche, diese Fundamente der Gewerkschaften zu zerschlagen, überall, wo sie auftreten, rückschrittlich und unannehmbar sind.

Er erklärt, daß die Mitgliedschaft oder Assoziierung freier und demokratischer Gewerkschaften in der internationalen freien Gewerkschaftsbewegung eines der gewerkschaftlichen Grundrechte darstellt und daß seine Verletzung mit der Begründung einer Politik der Blockfreiheit um so ungerechtfertigter ist, als keine Diskordanz zwischen einer Politik der Blockfreiheit und der Treue zur internationalen freien Gewerkschaftsbewegung besteht und die internationale freie Gewerkschaftsbewegung von jedem Machtblock völlig unabhängig ist.

Er betont, daß die freien Gewerkschaften in den Entwicklungsländern die dringende Notwendigkeit einer Beschleunigung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ihrer Länder und die entscheidenden Aufgaben, die die freien Gewerkschaften in diesen Ländern im Staatsaufbau erfüllen müssen, voll würdigen und verstehen. Sie können diese Aufgaben aber nur erfüllen, wenn ihnen ihre vollen gewerkschaftlichen Rechte zugesichert werden.

Der Kongreß stellt fest, daß die Anerkennung dieser Rechte die Voraussetzung dafür ist, die Gewerkschaften dieser Länder in die Lage zu versetzen, sich der Anhänglichkeit der Arbeitnehmer zu versichern und sie durch wirksame Aktionen im Interesse ihrer Mitglieder und des Volkes als Ganzes zu erhalten.

Er besteht darauf, daß die Regierungen, die in Verletzung der Gewerkschaftsrechte Gewerkschafter inhaftiert und ihnen Beschränkungen der Bewegungsfreiheit auferlegt haben, diese unverzüglich freilassen.

Er fordert die Internationale Arbeitsorganisation, die eine Vorkämpferin für den Schutz der Gewerkschaftsrechte war, auf, ihren Apparat zu verstärken, der geschaffen wurde, um die wirksame Anwendung der Grundsätze und Normen der Gewerkschaftsrechte sicherzustellen und dieses Projekt auf einer baldigen Sitzung ihres Verwaltungsrates ernsthaft zu überprüfen.

Er versichert, daß der IBFG sich auf diesem Gebiet weiter auf die uneingeschränkte Anerkennung der vollen Gewerkschaftsrechte konzentrieren und als integrierenden Bestandteil seines Programms jede nur mögliche praktische Unterstützung leisten wird, um freie Gewerkschaftsorganisationen aufzubauen und diesen Organisationen im Aufbau ihrer Staaten zu helfen, um so die Hoffnungen und das Streben aller Menschen nach Brot, Frieden und Freiheit zu erfüllen.

IBFG-Jugend-Charta

A. Präambel

Der Kampf um die Rechte der arbeitenden und lernenden Jugend ist eine der größten Aufgaben, die der freien Gewerkschaftsbewegung gestellt wird. Der Schwerpunkt liegt dabei besonders auf der Lösung der wirtschaftlichen, sozialen, gesellschaftlichen und kulturellen Probleme, denen der jugendliche Arbeitnehmer gegenübersteht. Ein großer Teil der 60 Millionen Arbeitnehmer der freien Welt, die der IBFG vertritt, sind junge Menschen.

Die internationale freie Gewerkschaftsbewegung ist seit ihrem Bestehen für die Interessen der arbeitenden und lernenden Jugend der ganzen Welt eingetreten und hat für die Wahrung ihrer Rechte und Forderungen gekämpft. Durch die Schaffung einer eigenen Jugendsektion hat der IBFG seinen Willen bekundet, die Interessen dieser Jugend besonders zu fördern. Das vorliegende Programm soll die Grundlage für die künftige Arbeit bilden.

Das Programm berücksichtigt die Unterschiede der industriellen Entwicklung zwischen den einzelnen Ländern, aber es geht davon aus, daß die inter-

national anerkannten Menschenrechte in allen Ländern und ohne Unterschied der Rasse, Religion und Weltanschauung als Basis jeder freien und demokratischen Entwicklung eingehalten werden müssen.

Im Namen der in den freien Gewerkschaften organisierten Jugend fordert der IBFG alle ihm angeschlossenen und befreundeten gewerkschaftlichen Organisationen sowie die mit ihnen verbundenen politischen Kräfte auf, die Anliegen der arbeitenden und lernenden Jugend, wie sie im vorliegenden Programm formuliert sind, mit allem Nachdruck zu vertreten. Er ruft auch alle Regierungen und internationalen Organisationen auf, im Geiste des sozialen Fortschritts die berechtigten Forderungen der Jugend in ihrem Wirkungsbereich zu erfüllen.

Eine wichtige Voraussetzung für die Erfüllung dieses Forderungsprogramms ist die weltweite Entspannung und eine friedliche Entwicklung. Deshalb unterstützt der IBFG jede Bestrebung für die allgemeine kontrollierte Abrüstung in allen Teilen der Welt und wendet sich gegen jede Form des Kolonialismus. Die freie internationale Gewerkschaftsbewegung appelliert an alle Jugendorganisationen, gemeinsam mit ihr für die Verwirklichung dieses Programms der werktätigen Jugend zu kämpfen.

B. Forderungsprogramm

1. Das Recht auf Koalitionsfreiheit

Jedem Jugendlichen muß das Recht auf Koalitionsfreiheit und die freie Wahl, sich einer Jugendbewegung anzuschließen, sowie die volle Meinungsfreiheit im Sinne der «Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte» gewährleistet sein. Durch den Beitritt zur Gewerkschaft darf dem Jugendlichen keinerlei Nachteil entstehen.

2. Bildung

Unter Berufung auf das im Artikel 26 der «Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte» verankerte Recht auf Bildung hält die freie internationale Gewerkschaftsbewegung folgende Maßnahmen für notwendig.

Jeder Staat ist verpflichtet, für ausreichende und entsprechende Bildungsmöglichkeiten auf allen Bildungsstufen zu sorgen, um dadurch die Voraussetzungen für den Eintritt der Jugend in das Berufsleben und für die Uebernahme der Rechte und Pflichten als Staatsbürger zu schaffen.

Die Einführung der 10jährigen Schulpflicht ist eine der vordringlichsten Maßnahmen. Sie ist ein Schritt zur Bekämpfung von Analphabetentum und geistiger Unfreiheit.

Jungen Menschen muß, ohne Rücksicht auf ihre soziale Herkunft, der Besuch von Schulen aller Art und das Studium an Fach-, Hochschulen und Universitäten möglich sein. Zweckmäßig wäre die Errichtung von Schulberatungsstellen, die Eltern und Schülern wertvolle Hinweise für die Wahl der schulischen Ausbildung geben könnten. Um die Fähigkeiten und Interessen der Schüler besser erkennen zu können, sollten während der letzten Schuljahre mehr Möglichkeiten zur freigewählten Tätigkeit gegeben werden. Dadurch ist eine frühere Orientierung über ein etwaiges weiteres Studium oder eine entsprechende berufliche Ausbildung möglich. Die Qualifikation zum Studium an Fach-, Hochschulen und Universitäten muß auf verschiedenen Bildungswesen zu erreichen sein, um der arbeitenden und lernenden Jugend keinen Weg zu verschließen. Die Lehr- und Lernmittelfreiheit muß gewährleistet sein. Soziale und wirtschaftliche Härten sind durch die Bereitstellung von Bildungs- bzw. Studienbeihilfen aus öffentlichen Mitteln auszugleichen.

3. Recht auf Ausbildung und Arbeit

Unter Berufung auf Artikel 23 der «Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte» fordert die internationale freie Gewerkschaftsbewegung für jeden Menschen das Recht auf Ausbildung und Arbeit.

4. Uebertritt in das Arbeitsleben

Die Beschäftigung von Kindern vor dem 14. Lebensjahr muß grundsätzlich verboten sein. Eine Erweiterung dieses Verbotes auf 16 Jahre ist anzustreben.

Die Schüler sollen in den letzten Schuljahren auf Arbeit und Beruf vorbereitet werden. Dazu gehört auch, daß die Schüler über die Bedeutung, die Aufgaben und Ziele der Gewerkschaften unterrichtet werden.

Um jungen Menschen die Berufswahl zu erleichtern, sollen in allen Ländern Berufsberatungsstellen geschaffen werden. Die Berufsberatung, die unentgeltlich und unabhängig sein muß, soll die Neigungen und Fähigkeiten des Jugendlichen weitgehendst berücksichtigen. Die Berufsberatung ist obligatorisch, die Berufswahl ist frei. Schulen und Berufsberatungen müssen eng zusammenarbeiten. Der Uebertritt von der Schule in die Arbeitswelt bedeutet für den jungen Menschen eine Umstellung. In dieser schwierigen Phase der Anpassung an die völlig neue Atmosphäre des Arbeitslebens ist besonders wichtig, daß die Gewerkschaften und die Vertreter der Arbeitnehmer in den Betrieben sich der Probleme der jungen Arbeitnehmer annehmen und ihre Interessen vertreten.

5. Berufsausbildung und Berufsbildung

Die Empfehlung Nr. 117 des Internationalen Arbeitsamtes über Berufsausbildung ist von allen Regierungen zu berücksichtigen und entsprechend anzuwenden.

Die Grundsätze der Berufsausbildung müssen gesetzlich geregelt werden. Die Ausbildung hat praxisnahe und in geeigneten Ausbildungsstätten zu erfolgen. Die Grundausbildung muß so umfassend sein, daß eine Anpassung an die technischen Veränderungen gewährleistet ist. Von unabhängigen Institutionen ist jeder Betrieb zu überprüfen, ob er alle Voraussetzungen für die Berufsausbildung bietet. Hierfür sind einheitliche Richtlinien zu erlassen.

Parallel zur praktischen Ausbildung im Betrieb ist eine theoretische Ausbildung (Berufsschule) notwendig. Dabei muß die Schulzeit als Arbeitszeit angerechnet werden.

Die Berufsausbildung muß kostenlos sein. Der Auszubildende muß während seiner Ausbildungszeit entlohnt werden.

Das gewerkschaftliche Mitbestimmungsrecht und die gewerkschaftliche

Beteiligung auf allen Stufen der Berufsausbildung sind zu gewährleisten. Im Anschluß an die grundlegende Berufsausbildung müssen dem Arbeitnehmer ausreichende Möglichkeiten der Berufsbildung geboten werden, um seine erworbenen beruflichen Kenntnisse zu erweitern und zu vervollkommen.

Die berufliche Grundausbildung im Betrieb soll in der Regel nicht länger als drei Jahre in Anspruch nehmen.

6. Arbeitsschutz

Beim Eintritt in das Berufsleben hat sich der jugendliche Arbeitnehmer einer gründlichen ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Der Gesundheitszustand muß fortan in regelmäßigen Abständen (nach Möglichkeit alle sechs Monate) überprüft werden. Die Untersuchung muß kostenlos sein.

Es muß verboten werden, Jugendliche vor dem 18. Lebensjahr für gefährliche und ungesunde Arbeiten, zum Beispiel zur Beschäftigung unter Tage, zur Akkordarbeit, zur Nacharbeit und Fließbandarbeit, heranzuziehen.

Die Einhaltung der Bestimmungen zum Schutze der arbeitenden und lernenden Jugend ist durch geeignete Ueberwachungsprogramme zu gewährleisten. Aufklärung über hygienische Erfordernisse und die Verhütung von Arbeitsunfällen ist unbedingt erforderlich.

Die entsprechenden Uebereinkommen (77/78) und die Empfehlung (79) der IAO sind zu ratifizieren und anzuwenden.

7. Arbeitszeit

Die Arbeitszeit für Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr soll grundsätzlich kürzer sein als die der Erwachsenen. Dabei ist anzustreben, daß die Arbeitszeit ein Höchstmaß von 7 Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich nicht überschreiten darf.

Bei einer täglichen Arbeitszeit von 7 Stunden muß dem Jugendlichen eine Arbeitspause von mindestens 30 Minuten gewährt werden.

Für die Arbeitspausen sind für die jugendlichen Arbeitnehmer geeignete Aufenthaltsräume zu schaffen.

Dem Jugendlichen muß eine kontinuierliche Wochenendfreizeit von mindestens zwei Tagen gewährleistet sein.

8. Entlohnung

Die Entlohnung für jugendliche Arbeitnehmer muß nach dem Grundsatz erfolgen: gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit, wie das auch im Ueber-einkommen Nr. 100 der IAO festgelegt ist. Mindestlöhne für jugendliche Arbeitnehmer sollen entweder durch Kollektivverträge oder durch Gesetze garantiert werden.

9. Sozialversicherung

In Fällen von Arbeitslosigkeit, Krankheit, bei Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und Invalidität sollen auch die jugendlichen Arbeitnehmer den vollen Schutz einer Sozialversicherung genießen. Der Sozialversicherungsschutz ist auch auf alle diejenigen auszudehnen, für die der Versicherte unterhaltspflichtig ist.

10. Urlaub

Jugendliche Arbeitnehmer haben Anspruch auf einen längeren Jahresurlaub als die Erwachsenen. Er muß mindestens 24 Arbeitstage pro Jahr betragen.

Zur gewerkschaftlichen Schulung bei Internatskursen und zur Teilnahme an sonstigen kulturellen, bildungsmäßigen und gesellschaftspolitischen Veranstaltungen soll dem jugendlichen Arbeitnehmer ein bezahlter Sonderurlaub gewährt werden.

11. Freizeit

Ausreichende Freizeit ist für den jugendlichen Arbeitnehmer von besonderer Wichtigkeit. Sie soll dem Jugendlichen, der sich im Stadium körperlicher und geistiger Entwicklung befindet, die notwendige Ruhezeit geben und ihm darüber hinaus auch ermöglichen, seine allgemeine und fachliche Bildung weiter zu vervollkommen. Dafür müssen ihm entsprechende Einrichtungen zur Verfügung stehen.

12. Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung

Der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit und die Unterbeschäftigung, ins-

besondere bei den jugendlichen Arbeitnehmern, ist ein Hauptanliegen der freien Gewerkschaften. Die Herbeiführung und Sicherung der Vollbeschäftigung in einer friedlichen und freien Welt ist eines der wichtigsten Ziele des IBFG und seiner angeschlossenen Organisationen.

Überall dort, wo die Arbeitsmarktlage oder andere zwingende Gründe einen Berufswechsel unumgänglich erscheinen lassen, muß jugendlichen Arbeitnehmern die Möglichkeit der kostenlosen Umschulung geboten werden.

13. Wehrdienst

Der Wehrdienst hat, wo er Pflicht ist, als eine auf Zeit beschränkte Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses zu gelten.

Die Jugendlichen sollen das Recht haben, den Wehrdienst aus Gewissensgründen zu verweigern. Falls ein Ersatzdienst vorgesehen ist, sollten die Jugendlichen für soziale Aufgaben herangezogen werden.

Dem jugendlichen Arbeitnehmer ist das Recht auf Rückkehr an seinen früheren Arbeitsplatz nach Beendigung des Wehrdienstes zu gewährleisten.

Die allgemein gültigen und am Arbeitsplatz erworbenen Rechte müssen erhalten bleiben. Durch die Ableistung des Wehrdienstes dürfen die Leistungen aus der Sozialversicherung nicht beeinträchtigt werden.

Alle Personen, zu deren Unterhalt der Wehrdienstleistende verpflichtet ist, müssen den ungeschmälerten Schutz der Sozialversicherung genießen.

Während der Wehrdienstzeit bleibt die Mitgliedschaft bei der Gewerkschaft jedoch ohne Beitragsleistung, aufrechterhalten.

Das Recht der Gewerkschaften auf Verbindung zu den Militärdienstleistenden soll überall gewährleistet sein. Die Gewerkschaften ihrerseits sollen dem Jugendlichen vor seiner Dienstzeit über alle seine Rechte und Pflichten informieren.

Die Bestimmungen gelten analog für jene, die vom Recht auf Wehrdienstverweigerung Gebrauch machen und einen Ersatzdienst leisten müssen.

14. Jugendkriminalität

Ein angemessener Schutz der Jugend sowie Beratung und Hilfe werden voraussichtlich viel dazu beitragen, der Jugendkriminalität vorzubeugen. Jugendgericht und Sozialbehörden sollen sich der straffälligen Jugend annehmen, um sie anzuleiten, zu ermutigen und in die Lage zu versetzen, sich der Gesellschaft anzupassen. Die Strafgesetzgebung soll der Entwicklungsstufe der jugendlichen Rechtsbrecher Rechnung tragen und in einem besonderen Jugendstrafvollzug angewendet werden, der eine menschenwürdige Behandlung garantiert.

Für Jugendliche bis zum 21. Lebensjahr soll der Schwerpunkt auf der Rehabilitation liegen. Auch nach dem Strafvollzug soll der Jugendliche betreut werden.

15. Heirat

In Übereinstimmung mit Artikel 16 der «Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte» muß Frauen und Männern das Recht eingeräumt werden, ohne Beschränkung durch Rasse, Staatsbürgerschaft oder Religion, eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen. Die Heirat soll nur mit der freien und uneingeschränkten Zustimmung der zukünftigen Ehegatten vollzogen werden.

16. Mutterschutz

Programmpunkte des IBFG-Frauenausschusses.

17. Gewerkschaftsvertretung

Die Gewerkschaften haben das Recht, in allen Organen, die sich mit Jugendfragen beschäftigen, vor allem aber in jenen, die sich mit Berufsproblemen und mit sozialem Schutz der Jugendlichen befassen, vertreten zu sein. Am Arbeitsplatz sollen von der Jugend gewählte Sprecher die Interessen der jugendlichen Arbeitnehmer vertreten.

Angesichts der besonderen Probleme der arbeitenden und lernenden Jugend und um eine engere Bindung der jungen Gewerkschaftsmitglieder zur Organisation herzustellen, sollen Vertreter der Jugend in allen gewerkschaftlichen Gremien mit Sitz und Stimme vertreten sein.

C. Wie können diese Forderungen erfüllt werden?

a) Staat

Alle Regierungen, Parlamente und politischen Parteien werden aufgefordert, den Problemen der arbeitenden und lernenden Jugend ständig Aufmerksamkeit zu schenken und es als ihre besondere Pflicht anzusehen, die in diesem Programm aufgestellten Forderungen zu unterstützen und durchzuführen.

b) Internationale zwischenstaatliche Organisationen

Die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen und andere zwischenstaatliche Institutionen werden aufgefordert, die Lage der arbeitenden und lernenden Jugend und ihre Bedürfnisse bei allen ihren Aktionen zur Verbesserung des Lebensstandards, besonders im Rahmen technischer, sozialer und kultureller Hilfeleistungen zu berücksichtigen.

Die Aktionen der *Internationalen Arbeitsorganisation* zum Schutze und zur Schulung der arbeitenden und lernenden Jugend sollen wirksam fortgesetzt und erweitert werden. Die Industrieschüsse der IAO sollen besondere Aufmerksamkeit den Fragen schenken, die sich auf den Schutz der jugendlichen Arbeitnehmer beziehen, damit jene Übereinkommen und Empfehlungen der IAO, die nur allgemein gehalten sind, durch Sonderbestimmungen ergänzt werden.

Die *Unesco* soll ihren Kampf gegen das Analphabetentum zusammen mit der Kampagne für den Ausbau der allgemeinen und beruflichen Bildung entschlossen fortsetzen. Sie wird aufgefordert, insbesondere solchen Maßnahmen, wie Stipendien und Austauschprogramme für die arbeitende und lernende Jugend und Arbeiterbildungsvorhaben, besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

c) Die freien Gewerkschaften

Die freien Gewerkschaften werden aufgefordert, für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der arbeitenden Jugend zu kämpfen und alles zu tun, was in ihrer Macht steht,

um die in diesem Programm festgelegten Grundsätze und Forderungen zu verwirklichen. Der IBFG wird in enger Verbindung mit den internationalen Berufssekretariaten alle Kräfte aufbieten, um die genannten Ziele zu erreichen.

d) Aufgaben der Jugend

Die Maßnahmen der Regierung, der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen und anderer zwischenstaatlicher Institutionen sowie aller Zweige der internationalen freien Gewerkschaftsbewegung werden um so mehr Aussicht auf Erfolg haben, je mehr die Jugend selbst bereit ist, gemeinsam mit ihren nationalen und internationalen Organisationen sich für die Durchsetzung dieser Forderungen einzusetzen. Die Jugend der ganzen Welt muß für dieses Programm gewonnen werden. Durch den Beitritt zur freien Gewerkschaftsbewegung und durch besondere Aktionen und Aktivitäten soll die Kampfkraft erhöht werden.

Die freie internationale Gewerkschaftsbewegung appelliert an alle Jugendorganisationen, gemeinsam mit ihr für die Verwirklichung dieses Programms der werktätigen Jugend zu kämpfen.

Erklärung über die Angestellten

Die Beschleunigung der technischen Revolution des 20. Jahrhunderts hat tiefgreifende Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Arbeitskräfte in den Industriestaaten. Die Arbeiter, die, historisch gesehen, die ursprüngliche Grundlage für die Mitgliedschaft und den Organisationsstand der Gewerkschaften gewesen sind und zu denen in einem früheren Zeitraum die überwiegende Mehrheit der Arbeitskräfte gehörte, sind in vielen Industriezweigen dabei, die Mehrheit zu verlieren.

Mit zunehmendem Tempo des technischen Fortschritts, einer fortschreitenden Automation und mit immer leistungsfähigeren Datenverarbeitungsanlagen wird die Zahl der Angestellten wachsen. Die Angestellten können sich den Auswirkungen des technischen Fortschritts nicht entziehen, der sie zwangsläufig vor die gleiche Unsicherheit und Entpersönlichkeit stellt,

wie sie die Arbeiter bereits erlebt haben.

Die Entwicklung läßt erkennen, daß die Automatisierung der Büros und Verwaltungen die Sicherheit der Arbeitsplätze von Angestellten bedroht, weil sie ihre besonderen Fähigkeiten überflüssig macht oder wesentlich verändert. Sie begreifen daher mehr und mehr, daß sie als einzelne Arbeitnehmer nicht die Stärke haben, der ständigen und unausweichlichen Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Sicherheit erfolgreichen Widerstand zu leisten und daß die Antwort darauf nur der Zusammenschluß in freien Gewerkschaftsorganisationen zu gemeinsamen Bemühungen um den Schutz ihrer Interessen gegenüber den Arbeitgebern sein kann. Diese Entwicklung macht es dringend erforderlich, sich mehr als bisher um die Interessen der Angestellten zu kümmern.

Die Angestellten brauchen den Schutz der freien Gewerkschaften, und die freien Gewerkschaften brauchen die Angestellten in ihren Reihen, um die vielfältigen Aufgaben, die das moderne Industriezeitalter stellt, lösen zu können. Darum müssen in der Organisation der Angestellten mehr Anstrengungen als bisher gemacht werden.

Den angeschlossenen Landeszentralen der Gewerkschaften sollte es überlassen bleiben, die Organisationsform der Angestellten zu wählen, die sie für zweckmäßig erachten.

Der Kongreß nimmt Bezug auf die Erklärung über die gewerkschaftliche Erfassung der Angestellten, die auf der Internationalen Angestelltenkonferenz des IBFG 1961 in Brüssel angenommen worden ist, und betont, daß der internationale Erfahrungsaustausch, der 1961 in Brüssel begonnen wurde, so schnell wie möglich fortgesetzt werden soll, um die Erfahrungen zu verwerten und die beste gewerkschaftliche Organisationsform für die Angestellten zu finden.

Der Kongreß ruft alle Mitgliedsorganisationen des IBFG auf, in ihren Ländern Programme und Richtlinien auszuarbeiten, die angemessen und wirksam sind, um der Aufgabe zu entsprechen, die Millionen unorganisierter Angestellter innerhalb der Gewerk-

schaftsbewegung zu organisieren im Bewußtsein, daß der Erfolg dieser entscheidenden Aufgabe die Gewerkschaftsbewegung in die Lage versetzen wird, eine immer bedeutendere Rolle in der Gesellschaft zu spielen und der Weltgemeinschaft die vielen Möglichkeiten und Vorteile zu bieten, die eine starke und mächtige, demokratische Gewerkschaftsbewegung dem Menschen in allen freien und demokratischen Gesellschaften verleiht.

*Erklärung über Probleme und Aufgaben
der Gewerkschaften
in den Entwicklungsländern*

Die Hebung des Lebensstandards der Arbeitnehmer ist und bleibt das Grundziel jeder gewerkschaftlichen Aktion in den Industriestaaten wie in den Entwicklungsländern, aber es ist besonders notwendig, daß der Lebensstandard in den Entwicklungsländern schneller steigt, um die Errungenschaften in den Industriestaaten aufzuholen. Das setzt national wie international umfassende Bemühungen aller Beteiligten, der Regierungen, der Wirtschaft und der Organisationen der Arbeitnehmer, voraus.

Mit der Förderung gesunder und wirksamer Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in den Entwicklungsländern tragen die Gewerkschaften zur nationalen Wirtschaft und damit zum Wohlergehen der gesamten Gemeinschaft bei. Allerdings legt die allgemeine Situation der Gemeinschaft in diesem Stadium den möglichen Erfolgen der Gewerkschaften noch Beschränkungen auf. Diese gegenseitigen Beziehungen zwischen den Interessen der Gewerkschaften und denen der Gemeinschaft sind besonders wichtig in den Entwicklungsländern, deren Wirtschaft leicht verwundbar ist. In dieser besonderen Situation muß das Grundrecht der Gewerkschaften auf Aktionsfreiheit, und zwar einschließlich des Streikrechts, gewahrt bleiben. Von dieser Freiheit sollte jedoch mit großer Vorsicht und hohem Verantwortungsbewußtsein Gebrauch gemacht werden. Es ist unsere feste Ueberzeugung, daß eine freiwillige Mitarbeit im Prozeß des Staatsaufbaus für die Wirtschaft des Landes von größerem Nutzen ist,

als es jede Form des Zwanges oder der Kontrolle je sein könnte. Die Gewerkschaften sollten bei der Aufstellung und Durchführung der nationalen Pläne für die Wirtschaftsexpansion in jedem Stadium hinzugezogen werden.

Es sollte anerkannt werden, daß unter den besonderen Umständen, unter denen sich die Entwicklungsländer befinden, jeder Teil der Gemeinschaft seinen eigenen wirtschaftlichen Beitrag zum Wohlergehen des Staates zu leisten hat. Im besonderen bedeutet das, daß die Gewerkschaften in den Entwicklungsländern zusätzlich zu den traditionellen Aufgaben im eigentlichen Wirtschaftsprozess in der Form von Verbraucher- oder Erzeugergenossenschaften, im Arbeiterwohnungsbau, in der Berufsausbildung und auf ähnlichen Gebieten eine Funktion zu erfüllen haben.

Es hat sich herausgestellt, daß Analphabetentum und Unwissenheit das gewerkschaftliche Wachstum hemmen. Die Gewerkschaften in den Entwicklungsländern haben daher ein unmittelbares Interesse, das allgemeine Bildungsniveau zu heben, und sie sollten sich an der Planung des Schulwesens ihrer Länder aktiv beteiligen.

Starke, verantwortungsbewußte, in ihren Aktionen demokratische Gewerkschaften sind die beste Garantie für die so notwendige wirtschaftliche und politische Stabilität, die eine wesentliche Voraussetzung für den Fortschritt einer in der Entwicklung stehenden Wirtschaft ist.

Der soziale Fortschritt muß Hand in Hand mit dem wirtschaftlichen Fortschritt verlaufen, die Arbeitnehmer haben Anspruch auf ihren gerechten Anteil an der Steigerung des Sozialproduktes, und keine andere Kraft, wenn nicht echte Gewerkschaften, kann ihn ihnen ausreichend gewährleisten.

Es ist zu berücksichtigen, daß echte Gewerkschaften Organisationen der Arbeitnehmer sind, die die Interessen und das Wohlergehen der Arbeitnehmer auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet verteidigen und fördern, die repräsentativ für ihre Mitglieder und ihnen gegenüber verantwortlich sind und von ihnen regelmäßige Beiträge erhalten, deren Führung regelmäßig

und frei gewählt wurde, so daß ihre Autorität klar von ihren Mitgliedern kommt, die frei sind, ihre eigene politische Linie festzulegen und durchzuführen und ihre eigene Verwaltung zu haben, und die auch sonst alle Aufgaben ausüben, die als in die Zuständigkeit von Gewerkschaften fallend angesehen werden.

Ebenso wie die Industriestaaten eine Pflicht gegenüber der Wirtschaft der armen Länder haben, so müssen auch die festgefügtten Gewerkschaften ihren jungen Schwesterorganisationen bei den Aufgaben helfen, vor die sie gestellt sind, insbesondere in der gewerkschaftlichen Organisation und Schulung. Wenn auch diese Bemühungen in erster Linie den internationalen Gewerkschaftsorganisationen zufallen, so können sie doch angesichts der Kompliziertheit und des Ausmaßes der erforderlichen Operationen nicht mehr von ihnen allein unternommen werden, und es sind daher auch ernste Anstrengungen der Gewerkschaften in den einzelnen Ländern erforderlich, wobei dafür zu sorgen ist, daß diese ausreichend koordiniert werden. Diese Koordination ist eine der Hauptfunktionen des IBFG, der auch internationale Aktionen einleiten und fördern sollte.

Getreu ihrer allgemeinen Aufgaben müssen auch die Gewerkschaften in den Entwicklungsländern gegen den Krebschaden einer Diskriminierung am Arbeitsplatz, unter welchem Vorwand oder in welcher Form sie auch immer geübt werden mag, kämpfen. Dazu gehört zum Beispiel auch die Beseitigung der ungerechten Lohnunterschiede zwischen Ausländern und einheimischen

Arbeitskräften, die in der Praxis eine Aufteilung nach rassischen Gesichtspunkten bedeutet. Aber auch alle anderen Formen der Benachteiligung am Arbeitsplatz aus Gründen der Rasse, des religiösen Bekenntnisses, der Hautfarbe oder des Geschlechts müssen beseitigt werden – was übrigens als Grundprinzip in der Satzung des IBFG verankert ist –, wenn Wohlergehen und gegenseitige Verständigung aller Völker der Welt Wirklichkeit werden sollen. In diesem Kampf nehmen die Gewerkschaften der Entwicklungsländer eine lebenswichtige Stellung ein, und ihr Erfolg oder Mißerfolg werden in größerem Maße, als oft erkannt wird, die Aussichten für eine stetige und friedliche Entwicklung überall in der Welt bestimmen.

Resolution über Frauenfragen

Der in Amsterdam vom 7. bis 16. Juli 1965 tagende 8. Weltkongreß des IBFG anerkennt, daß männliche und weibliche Arbeitnehmer die gleichen Rechte haben.

Nachdem sich der Kongreß entsprechend seiner Tagesordnung mit den Problemen der berufstätigen Frauen befaßt und ein Programm für sie angenommen hat, appelliert er an alle freien Gewerkschaften, sich mit den Problemen der berufstätigen Frauen zu befassen und alles zu tun, um diese Probleme zu lösen und ihren Rechten aus dem Programm, das heißt der «Charta der Rechte der berufstätigen Frau» und dem Dokument über die freien Gewerkschaften und die berufstätigen Frauen, Geltung zu verschaffen.